

MKGE 9 Nr. 10

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_9_Nr_10

FR: ATMC 9 n° 10

IT: STMC 9 n. 10

Erwägungen

E. 16

Fahrlässige Körperverletzung (Art. 124 Abs. 1 MStG): rechtserheblicher Kausalzusammenhang, wenn die Körperverletzung durch unachtsames Lenken eines Motorfahrzeuges hervorgerufen wird (Erw. 3). Circulation routiere (art. 31 et 90, eh. 1 LCR): violation punissable de règles de la circulation par manque d'attention dans la conduite d'un véhicule à moteur (cons. 2). Lésions corporelles par négligence (art. 124, 1 er al. CPM): portée juridique du rapport de causalité lorsque les lésions corporelles sont dues à une inattention dans la conduite d'un véhicule à moteur (cons. 3). Circolazione stradale (art. 31 e 90 n. 1 LCStr): violazione punibile di norme della circolazione con la guida disattenta di un veicolo a motore (cons. 2). Lesioni personali (art. 124 cpv. 1 CPM): Nesso di causalità giuridicamente rilevante quando le lesioni corporali sono la conseguenza del modo di guidare un veicolo a motore senza la dovuta attenzione (cons. 3). Aus den Erwägungen: 2.- Zu Recht hat das Divisionsgericht das Vorliegen einer Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG bejaht. Während sich der Angeklagte mit seinem Fahrzeug der Unfallstelle näherte, liess er sich durch ein Gespräch mit seinem Beifahrer in seiner Aufmerksamkeit ablenken. Aus diesem Grunde nahm er den auf eine Entfernung von mehr als 100 m erkennbaren Schlauch erst auf etwa 10 m wahr und überfuhr er ihn dann mit zu hoher Geschwindigkeit. Damit versties der Angeklagte gegen die in den Art. 31 Abs. 1 SVG und 3 Abs. 1 VRV enthaltenen Verkehrsregeln. Eine Verletzung der Geschwindigkeitsregel des Art. 32 Abs. 1 SVG kann ihm deshalb nicht zur Last gelegt werden, weil die unangemessene Geschwindigkeit allein auf seine mangelnde Aufmerksamkeit zurückzuführen ist (vgl. BGE 90 IV 146 E 3, 91 IV 76 E 2). Auch die Anwendung von Art. 28 Abs. 1 SVG entfällt, weil das Divisionsgericht gestützt auf die Aussagen des Zeugen Meier davon ausging, zur kritischen Zeit sei im Bereich der Unfallstelle kein Signal Nr. 113 (Arbeiten) aufgestellt gewesen. Diese Feststellung bindet das Militarkassationsgericht. 3. - a) Es ist nach der Aktenlage nicht zweifelhaft und wird übrigens auch nicht bestritten, dass die Verletzung der Verkehrsregeln, deren sich der Angeklagte schuldig machte, eine der natürlichen Ursachen für die von Frau H. erlittenen Verletzungen war. Für diese hat der Angeklagte jedoch nur einzustehen, wenn zwischen seinem Verhalten und ihnen ein rechtserheblicher Zusammenhang besteht. Ein solcher liegt nach herrschender Lehre und ständiger Rechtsprechung vor, wenn das Verhalten des Täters nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg der eingetretenen Art herbeizuführen. Ob diese Vor-

E. 17

Nr. 10 aussetzungen zutreffen, ist Rechtsfrage und wird deshalb vom Militarkassationsgericht grundsätzlich frei geprüft. Das Divisionsgericht hat die Rechtserheblichkeit der

Ursachenfolge mit der Begründung verneint, das Überfahren eines leeren Schlauches brauche nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung kein peitschenartiges Bewegen und Mitreißen des Schlauches herbeizuführen. Dem kann nicht beigespflichtet werden. Einmal sind in die zur Prüfung der Rechtserheblichkeit des Kausalzusammenhanges anzustellende Prognose auch entferntere Möglichkeiten miteinzubeziehen und lediglich ganz entfernte Zufälligkeiten, die das Leben vernünftigerweise ausser acht lässt, nicht zu berücksichtigen (BGE 87 IV 65 und 159; Schwander, Das schweiz. Strafgesetzbuch, 2. Aufl., S. 70). Andererseits ist für die Frage der Adäquanz ohne Belang, ob vorauszusehen war, dass sich die Ereignisse bis in alle Einzelheiten genau so abspielen würden, wie sie sich tatsächlich abgespielt haben (BGE 81 IV 255, 84 IV 64, 86 IV 155/6, 87 IV 159, 92 IV 87 /8). Es erscheint nun keineswegs als aussergewöhnlich, dass ein lose auf der Fahrbahn liegender Schlauch, auch wenn er nicht mit Flüssigkeit gefüllt ist, durch ein mit verhältnismässig hoher Geschwindigkeit darüber rollendes Fahrzeug in seiner Lage verändert wird. Dabei ist leicht ersichtlich, dass sich die hervorgerufene Bewegung von der Angriffsstelle aus beidseitig fortpflanzt und die Intensität der Bewegung von verschiedenen Faktoren, insbesondere auch von der Geschwindigkeit und dem sonstigen Fahrverhalten des Fahrzeugs bestimmt wird. Zumindest ist für jeden Menschen mit durchschnittlicher Bildung und Erfahrung klar, dass ein Fahrzeug, das mit übergesetzter Geschwindigkeit über einen Schlauch rollt, diesen in unberechenbare Bewegungen versetzen und damit eine Gefahrenquelle schaffen kann. Um zu einer solchen Voraussage zu gelangen, bedarf es keiner besonderen physikalischen Kenntnisse. So hat der Angeklagte selber sein Fahrzeug im letzten Augenblick noch gebremst; das hätte er nicht getan, wenn ihm das Überqueren des Schlauches als gefahrlos erschienen wäre. Wie das Divisionsgericht weiter festgestellt hat, war der Schlauch vom Personenwagen <<Mercedes>>, der ihn kurz vor dem VW-Bus des Angeklagten aus der Gegenrichtung überfahren hatte, ebenfalls in seiner ursprünglichen Lage verändert worden. Selbst am untersuchungsrichterlichen Augenschein, dessen Ergebnisse den divisionsgerichtlichen Entscheidung massgebend beeinflussten, bewirkten zwei der vier Versuchsfahrten - u.a. diejenige mit einer Geschwindigkeit von 60km/h und einer Stoppbremmung ca. 3 m vor dem Hindernis - eine merkbare Verschiebung des Schlauchs. War aber der Eintritt eines derartigen Erfolgs auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung voraussehbar, dann ist nach dem Gesagten der rechtserhebliche Kausalzusammenhang zwischen der regelwidrigen Fahrweise des Angeklagten und den Verletzungen von Frau H. erstellt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die betreffende Strassenstelle nicht genü-

Nr. 10, 11

E. 18

gend abgesichert war. Wie das Divisionsgericht zutreffend ausführt, ist nicht erforderlich, dass die Pflichtwidrigkeit eines Täters die alleinige Ursache eines strafrechtlich verpönten Erfolges sei ... (2. März 1973, R. e. DO 8) 11. Dienstverweigerung; vorsätzliche Dienstversäumnis; Abgrenzung (Art. 81 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 MStG). Distinction entre refus de servir et insoumission intentionnelle (art. 81, eh. 1, 1er et 2e al. CPM). Rifiuto e omissione intenzionale del servizio; differenza (art. 81 n. 1 cpv. 1 e 2 CPM). Aus den Erwägungen: 2. - Der Beschwerde führende Auditor stützt sich auf Art. 188 Abs. 1 Ziff. 1 MStGO und macht geltend, Kan Rekr H. habe in der Absicht gehandelt, sich der Dienstpflicht zu entziehen. Moti v für sein Handeln sei Angst vor dem Militärdienst

gewesen, der seine religiöse Bewegungsfreiheit einengen würde. Daher hätte auf Dienstverweigerung und nicht auf Dienstversäumnis erkannt werden müssen. Nach der konstanten Praxis des Militärkassationsgerichts ist für die Abgrenzung der beiden Tatbestände massgebend, ob der Grund für die Nichtleistung des Dienstes vorwiegend im Dienst- abstrakt oder konkret verstanden - oder vorwiegend in den privaten, persönlichen Verhältnissen des Pflichtigen liegt; sind vorwiegend dienstliche Gründe massgebend, so macht sich der Täter der Dienstverweigerung schuldig, überwiegen die persönlichen Gründe, ist vorsätzliche Dienstversäumnis gegeben (zuletzt MKGE vom 24.11.1972 i.S. K.). Das Divisionsgericht hat festgestellt (S. 4f des Urteils), dass Kan Rekr H. den Dienst wahrscheinlich geleistet hätte, wenn es ihm möglich gewesen wäre, seinen Yoga-Lehrer vor dem Einrücken in die RS zu sprechen. Die Weigerung, eine RS zu absolvieren, beruhe somit nicht auf einem klar überdachten Entschluss, sondern sei vielmehr auf eine Zufälligkeit zurückzuführen. H. habe sich denn auch schon wenige Tage später, nach stattgefundener Unterredung mit seinem Lehrer, eines Besseren besonnen, so dass nicht einzig auf seine Auffassung am ersten Tag der Rekrutenschule abgestellt werden dürfe. Daraus schliesst das Gericht, der Täter habe den Dienst aus vorwiegend persönlichen Gründen nicht geleistet, nämlich aus Angst, seine Bewegungsfreiheit zu verlieren. Die Feststellung der Vorinstanz, Kan Rekr H. habe aus Angst, seine Bewegungsfreiheit zu verlieren, die Dienstleistung verweigert, ist durch die

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.